

ihm ein pflichtgemäßes Verhalten nicht möglich ist; das kann z.B. bei Notwehr-, Notstands- und Selbsthilfehandlungen der Fall sein (vgl. §§ 352-355 ZGB).

Sechstens: Verletzen juristische Personen ihnen obliegende Rechtspflichten, hat der Ordnungsstrafbefugte zur Begründung der Verantwortlichkeit stets zu prüfen,

- wer für die juristische Person handelt oder nach Maßgabe des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen (z.B. Verträge) zum Handeln verpflichtet ist und
- ob diese Person schuldhaft gehandelt hat (§ 9 Abs. 3 OWG).

Siebtens: Von der Verantwortlichkeit ist nicht befreit, wer sich schuldhaft in einen die

Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt (§9 Abs. 4 OWG). Der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit infolge eines Rauschzustandes liegt vor, wenn der Betreffende das, was er tut, in seinem Bewußtsein nicht mehr erfaßt. In diesem Zustand ist er nicht in der Lage, Rechtspflichten bewußt zu mißachten oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht zu lassen. Die in §9 Abs. 4 OWG geregelte Schuld ist nicht mit der Schuld desjenigen gleichzusetzen, der in freier Entscheidung handelt und dabei eine Ordnungswidrigkeit begeht. Sie bezieht sich hier auf das vorsätzliche oder fahrlässig Versetzen in den Rauschzustand.

Achtens: Besonderheiten in der ordnungs-

Abb.10
Besonderheiten der Verantwortlichkeit

§10 OWG	§11 OWG	§12 OWG
<p>Kinder sind ordnungsrechtlich nicht verantwortlich. Falls erforderlich, Aussprachen mit Erziehungsberechtigten durchführen (Abs. 4).</p> <p>Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit Verwarnungen mit Ordnungsgeld sowie Maßnahmen nach §6 OWG belegt werden (Abs. 1).</p> <p>Jugendliche über 16 Jahren dürfen mit jeder Ordnungsstrafmaßnahme, mit Ordnungsstrafe jedoch nur bis 300,- M belegt werden. Voraussetzung: eigenes Arbeitseinkommen des Jugendlichen (Abs. 2).</p> <p>Organe der Jugendhilfe verständigen, wenn die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten nicht gesichert ist (Abs. 5).</p>	<p>Bei Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalien und Dienststelle feststellen und über Dienstvorgesetzten den zuständigen Kommandeur oder Leiter der Dienststelle unterrichten. - Ordnungsstrafverfahren nur dann durchführen, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dienstdurchführung steht und der Kommandeur oder Leiter die Sache an das zuständige Organ abgibt. - Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld und Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten wird hierdurch nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die diplomatische Rechte genießen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Strafrechtsprechung der DDR nicht unterliegen, werden ordnungsrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen (Abs. 1). - Ordnungswidrigkeiten, die von Bürgern der DDR außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen werden, können ordnungsrechtlich geahndet werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist (Abs. 2).